

	Schwed. Taler	=	R.-T.
der Oberst	300	=	100
der Oberflieutenant	130	=	43 $\frac{1}{3}$
der Prädicant	30	=	10
der Capitain	100	=	33 $\frac{1}{3}$
der Leutenant	50	=	16 $\frac{2}{3}$
der Musketier	6	=	2
der Pikenier	6	=	2

IV. Verordnung Kaiser Ferdinands III. vom Jahre 1639 (Henne am Rhyn, Kulturgeschichte des deutschen Volkes, Bd. 2, S. 158).

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden Erwählter Röm. Kayser usw. entbieten allen und Jeden Unsern Hohen und Niedern Offizieren sowohl der ganzen Soldateska zu Roß und Fuß Wie auch Jeder männlichen Unsere Gnad und alles Guts und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen. Demnach die Nothdurfft erfordert, daß zur Verhütung aller Unordnungen eine gewisse Ordinanß gesetzt werde.

Und ist anfänglich denen Ständen freigestellt, auf die Offizier und Soldaten, welche sich effective bey Ihren Regimentern und Compagnien befinden oder nach und nach dazu kommen möchten, entweder die hernach beschriebene Verpflegung in bahrem Geldt oder denen Officieren Zwan Drittl in Geldt und ein Drittl im Brodt, Fleisch und Wein oder wo kein Wein, in Bier, denen gemeinen Soldaten aber halb in Geldt und halb in vorbemelten Proviandt Sorten zureichen. . .

Vorbemelt Proviandt Sorten sollen denen Soldaten nicht höher angeschlagen werden, als das Pfundt

Brodt	1	Kreuzer
Fleisch	3	"
die Maß Wein.	6	"
die Maß Bier	3	"

Obristen zu Roß.

Soll der Monat für 30 Tag gerechnet und auff eines Obristen Stab, so 10—7 Kompagnien hat . . .

monatlich 1200 Gulden

dem aber, so 6 oder wenige Kompagnien hat,

monatlich 720 "

Dann so werden passiert auf den ganzen Stab 63 Pferd und 24 Waggen Roß und auf Jedes Pferd nur das rauhe Futter, als täglich 6 Pfundt Heu und wochentlich 2 Bundt Stroh.

Auff eine Compagnia Rhürasser

Monatlich:

dem Rittmeister	150	fl.
Leutenant	60	"
Cornett	50	"
Auf 4 Corporale Trometer und andere Officier	180	"
Einen gemeinen Reutter 30 Kreuzer des Tags, thut		
Monatlich	15	"